

Bekanntmachung

nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

für einen Antrag auf Genehmigung zum Ausbau des
Gewässers 2 des WBV Neustädter Binnenwasser in der Gemeinde Sierksdorf
nach § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Die Gemeinde Sierksdorf hat am 20.11.2002 die Genehmigung zum Ausbau des Gewässers 2 des Wasser- und Bodenverbandes Neustädter Binnenwasser beantragt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Ausbau des Gewässers 2 des Wasser- und Bodenverbandes Neustädter Binnenwasser durch Entrohrung und Herstellung eines naturnahen Gewässerprofils von Gew.-Stat. 1+573 bis 1+843 in der Gemarkung Roge, Flur 3, Flurstücke 88 und 90.

Dieser Ausbau bedarf gemäß § 68 Abs. 2 WHG einer Genehmigung.

Nach § 3c UVPG besteht eine grundsätzliche UVP-Pflicht, sofern erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Verpflichtung zur Durchführung einer Vorprüfung des Einzelfalls besteht gemäß Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG für den naturnahen Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, Verlegung von Straßenseitengräben in der bebauten Ortslage und ihre kleinräumige Verrohrung, Umsetzung von Kiesbänken in Gewässern.

Für das Vorhaben war daher gem. § 3c UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung nach § 3c UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können beim Kreis Ostholstein, Fachdienst Boden- und Gewässerschutz, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin, eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Eutin, 02.06.2014
Az.: 6.20.31.039

Kreis Ostholstein
Der Landrat
als untere Wasserbehörde
Fachdienst Boden- und Gewässerschutz